ENTSCHEIDUNG Nr. 3017/76/EGKS DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1976
über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über die Stahllieferungen zu übermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit Anfang 1975 ist der Stahlmarkt der Gemeinschaft durch eine starke Konjunkturabflachung gekennzeichnet. Nach einem leichten Wiederaufschwung in den ersten Monaten dieses Jahres ist die Marktlage inzwischen wieder unsicher.

Daher ist es unbedingt erforderlich, daß die Kommission unverzüglich über alle Auskünfte verfügt, die notwendig sind, um gegebenenfalls das für den Krisenfall vorgesehene besondere Instrument zur Anwendung zu bringen.

Dieses Instrument sieht unter anderem eine vertiefte Ausarbeitung der dreimonatigen Vorausschätzungsprogramme vor, bei der für jeden Markt und jede große Erzeugnisgruppe die Produktion oder die Lieferung aufgeführt und Sätze zur Anpassung an die voraussichtliche Nachfrage festgesetzt werden.

Die Kommission hat die Absicht, die Lieferungen zugrunde zu legen und voraussichtliche Ziele in Form von Prozentsätzen für die Anpassung des Angebots an die zukünftige Nachfrage, bezogen auf die von den Unternehmen in einer Referenzperiode durchgeführten Lieferungen, aufzustellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen der Kommission regelmäßig die letzten Daten über die Lieferungen der wichtigsten Erzeugnisse sowie die Lieferdaten für einen Bezugszeitraum zur Verfügung stehen.

Solange die Situation es erfordert, ist es daher notwendig, den Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Höhe ihrer monatlichen Lieferungen an Walzerzeugnissen innerhalb des Gemeinsamen Marktes und den Umfang ihrer Ausfuhren nach Drittländern sowie die Höhe dieser Lieferungen während eines Bezugszeitraums zu melden.

Unternehmen, die auf Grund ihres Produktionsvolumens von der Entrichtung der Umlage freigestellt sind, können auch von den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen befreit werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls sind verpflichtet, der Kommission allmonatlich möglichst rasch für die wichtigsten Stahlerzeugnisse oder Stahlerzeugnisgruppen ihre Lieferungen im Gemeinsamen Markt und ihre Ausfuhren nach Drittländern zu melden.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Angaben über den Vormonat müssen die monatlichen Meldungen über die Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes über die Ausfuhren nach Drittländern der Kommission spätestens am 20. eines jeden Monats zugehen. Die erste Meldung über die Daten vom Dezember 1976 muß spätestens am 20. Januar 1977 vorliegen.

Diese Meldungen haben auf einem Anhang 1 dieser Entscheidung entsprechenden Formular zu erfolgen.

Artikel 3

Bei der ersten monatlichen Meldung für den Monat Dezember 1976 sind die Unternehmen verpflichtet, auch ihre im ersten Halbjahr 1974 und im Jahr 1976 innerhalb des Gemeinsamen Marktes und nach Drittländern durchgeführten Quartalslieferungen der betreffenden Erzeugnisse zu melden.

Diese Meldung hat auf einem Anhang 2 dieser Entscheidung entsprechenden Formular zu erfolgen.

Artikel 4

Unternehmen, die auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 und Nr. 6/65 vom 17. März 1965 von der Entrichtung der Umlage freigestellt sind, sind auch von den in dieser Entscheidung genannten Verpflichtungen befreit.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1976

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ANHANG 1

SCHNELLSTATISTIK ÜBER DIE LIEFERUNGEN BESTIMMTER EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE IM SINNE DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EGKS

Land :	Werk :	Monat :
Unternehmen :	Ort :	
	Eintragungsnummer bei der Kommission :	

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen über den Vormonat ist spätestens am 20. eines jeden Monats zurückzusenden (1).

Einheit : Metrische Tonne	Für die Gemeinschaft	Nach Drittländern	Insgesamt
	01	02	(01 + 02)
Walzstahlfertigerzeugnisse :			
1. Träger (Breitflanschträger und andere Träger, Formstahl und U-Stahl von 80 mm und mehr)			
2. Walzdraht			
3. Betonrundstahl			
4. Sonstiger Stabstahl			
5. Grob- und Mittelbleche			
6. Kaltgewalzte Feinbleche			
Insgesamt 1 bis 6			

(1) Die Auskünfte sind zu richten an :

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion „Stahl", 200, rue de la Loi, 1049 Brüssel (Fernschreibanschluß 21877 COMEU B, Telefon : 735.00.40),

— Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Gebäude Jean Monnet, Luxemburg-Kirchberg, Postfach 1907.

PS : Die Bestimmung der Begriffe Lieferungen und Erzeugnisse entspricht der des Fragebogens 2-71 A des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (1 : Zeilen 104 + 105, 2 : Zeile 107, 3 : Zeile 108, 4 : Zeile 109, 5 : Zeilen 112 + 113 + 115, 6 : Zeile 116).

ANHANG 2

STATISTIK ÜBER DIE IM ERSTEN HALBJAHR 1974 UND IM JAHR 1976 DURCHGEFÜHRTEN LIEFERUNGEN BESTIMMTER EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE IM SINNE DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EGKS

Land :	Werk :	Quartal (1) :
Unternehmen :	Ort :	
	Eintragungsnummer bei der Kommission :	

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 20. Januar 1977 zurückzusenden (2).

Einheit : Metrische Tonne	Für die Gemeinschaft	Nach Drittländern	Insgesamt
	01	02	(01 + 02)
Walzstahlfertigerzeugnisse :			
1. Träger (Breitflanschträger und andere Träger, Formstahl und U-Stahl von 80 mm und mehr)			
2. Walzdraht			
3. Betonrundstahl			
4. Sonstiger Stabstahl			
5. Grob- und Mittelbleche			
6. Kaltgewalzte Feinbleche			
Insgesamt 1 bis 6			

(1) Der Fragebogen ist für das erste und zweite Quartal 1974 und für jedes Quartal 1976 getrennt auszufüllen.

(2) Die Auskünfte sind zu richten an :

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion „Stahl", 200, rue de la Loi, 1049 Brüssel (Fernschreibanschluß 21877 COMEU B, Telefon : 735.00.40),

— Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Gebäude Jean Monnet, Luxemburg-Kirchberg, Postfach 1907.

PS : Die Bestimmung der Begriffe Lieferungen und Erzeugnisse entspricht der des Fragebogens 2-71 A des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (1 : Zeilen 104 + 105, 2 : Zeile 107, 3 : Zeile 108, 4 : Zeile 109, 5 : Zeilen 112 + 113 + 115, 6 : Zeile 116).